



 *Gemeinde*
Besenbüren

Reglement Förderbeiträge für den Bau von erneuerbaren Energie-Erzeuger Anlagen und Sonderprojekte zum Erhalt der natürlichen Res- ourcen

Ausgabe 2022



Inhalt

Seite

§1 Zweck	3
§2 Beitragsberechtigung und Beiträge	3
§3 Gesuchseingabe und Information	4
§4 Förderbeiträge	4
§5 Finanzierung	4
§6 Auszahlung	5
§7 Vollzug	5
§8 Inkrafttreten	5



§1 Zweck

Die Gemeinde Besenbüren motiviert Bauherren, sich für den Einsatz von erneuerbaren Energien zu entscheiden und auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen zu verzichten. Mit dem Label «Energistadt Besenbüren - natürlich nachhaltig» lebt die Gemeinde diese Denkweise vor und unterstützt die Bauvorhaben und Projekte mit einem kleinen finanziellen Beitrag.

§2 Beitragsberechtigung und Beiträge

1 Beitragsberechtigigt sind:

- Der Ersatz fossiler und rein elektrischer Wärmeezeugung ^a. Fr. 1000.-
- Thermische Sonnenkollektoren (Solarwärme) auf bestehenden Gebäuden, ab 4.0m² ^a. Fr. 1000.-
- Photovoltaikanlagen (Solarstrom) auf bestehenden Gebäuden, ab 4.0 kWp. Fr. 1000.-
- Weitere Anlagen mit besonders hohem Wirkungsgrad oder mit einem besonders hohen Anteil an erneuerbarer Energie (z.B. Holzheizungen, Biogasanlagen, Blockheizkraftwerke oder Anlagen zur Abwärmenutzung), innovative Mobilitätslösungen. Fr. 1000.-
- Sonderprojekte und Anstrengungen zum Erhalt der natürlichen Ressourcen ^b. Fr. 2000.-

^a Thermische Sonnenkollektoranlagen und Wärmepumpen-Anlagen werden an Bauten gefördert, welche mindestens 10 Jahre alt sind.

^b Entscheid durch die Energiekommission Besenbüren, 1 Auszahlung pro Jahr.

Der Ersatz bereits bestehender, erneuerbarer Wärmeezeuger, wird nicht gefördert.



§3 Gesuchseingabe und Information

- ¹ Mit der Baubewilligung erhält der/die EigentümerIn die Information von der Gemeinde, dass diese Fördergelder beantragt werden können.
- ² Das Gesuch um Förderbeiträge ist vor Baubeginn einzureichen.
- ³ Aktuelle Informationen und das Gesuchsformular sind auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet.

§4 Förderbeiträge

- ¹ Pro Baugesuch wird nur ein Förderbeitrag gesprochen.
- ² Bei Gemeinschaftsanlagen (z.B. Stockwerkeigentümergeinschaften, Wohnbaugenossenschaften, Solarstrombörsen etc.) muss der Förderbeitrag an die effektiven Investoren und Konsumenten weitergegeben werden. Bei Mietwohnungen ist der Eigentümer beitragsberechtigt.
- ³ Diese Beiträge werden zusätzlich zu den kantonalen Förderbeiträgen ausgerichtet.

§5 Finanzierung

Die Förderbeiträge können aus dem Vermögen der Elektra oder in Form eines Zuschlags von maximal 0.5 Rp / kWh auf dem Strom sämtlicher Strombezüger in Besenbüren belastet werden. Dies ist durch die Elektra Besenbüren jährlich vorzuschlagen und durch den Gemeinderat zu beschliessen.



§6 Auszahlung

- ¹ Die Auszahlung erfolgt nach der Gesuchs-Überprüfung durch die Energiekommission.
- ² Beiträge, die durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurden, sind mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz beträgt 5 % pro Jahr.

§7 Vollzug

- ¹ Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der Energiekommission ist der Gemeinderat.

§8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 01. Januar 2022 in Kraft.

Der Gemeindeamman:

Die Gemeindeschreiberin:

Mario Räber

Daniela Musil